

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Pinnow

Auf Grundlage der § 5 Abs. 1 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt M-V (GVOBl. M-V, Seite 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 GVOBl. M-V, Seite 467) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Ressource schonenden und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Fernwärme zum Wohle der Bürger der Gemeinde Pinnow und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, Fernwärmeanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen.
- (2) Die Fernwärmeanlagen dienen der Versorgung der Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken. Sie dienen auch dem Schutz der Luft und des Klimas als natürlichen Grundlagen des Lebens. Zu diesem Zweck soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass durch Erreichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.
- (3) Art und Umfang der Fernwärmeanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und/oder Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde Pinnow.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Fernwärmeanlagen umfasst jeweils das im Bebauungsplan Nr. 1 „Pinnow Süd“ im Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bietnitz“ der Gemeinde Pinnow bezeichnete Gebiet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Versorgungsgebiet, das unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche mit betriebsfertiger Fernheizleitung liegen, aber mit einer solchen Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeanlagen ha-

ben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die anstehenden Mehrkosten für etwaige Baumaßnahmen und etwaige ihn betreffenden Mehrkosten des Betriebs zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen der Gemeinde Pinnow angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung eines Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Versorgungsgebiet gem. § 2, das durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeanlagen anzuschließen, sobald es mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist auf anschlusspflichtigen Grundstücken i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 ist ausschließlich aus den Fernwärmeanlagen zu entnehmen.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist auf anschlusspflichtigen Grundstücken i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde.“

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn und soweit der Wärmebedarf durch Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 08.08.2020 in der jeweils geltenden Fassung (GEG) gedeckt wird.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für bereits an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung angeschlossenen Gebäude erteilt werden, wenn der Wärmebedarf durch eine Heizungsanlage auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 08.08.2020 in der jeweils geltenden Fassung (GEG) gedeckt werden soll.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch erteilt werden, wenn der Anschluss beziehungsweise die Benutzung für den Eigentümer unzumutbar ist und eine unbillige Härte darstellt und die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere ökologischer Belange, vertretbar ist.
- (4) Der Betrieb von Kaminen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich beim Amt Crivitz zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich und/oder befristet erteilt.

§ 8 Art der Benutzung

Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser enthält die Modalitäten der Wärmelieferung sowie die Regelung über das Entgelt, das für den Anschluss (Erst- bzw. Wiederanschluss) und die Benutzung zu entrichten ist. Für die Herstellung der Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742, zuletzt geändert durch Artikel 20 Gesetz vom 09.12.2004 BGBl. I S. 3214) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der Allgemeinen Tarifpreise der Gemeinde Pinnow in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglichen Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10 Begriff des Grundstückes/Gebäudes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Gebäude im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grundstück befindliche Bauwerk, welches zu Wohnzwecken genutzt wird.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 11 Anschluss an die Fernwärmeanlagen

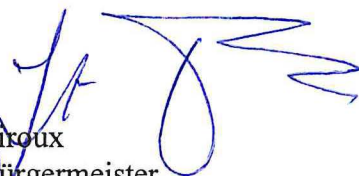
Der Anschluss an die Fernwärmeanlagen ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde Pinnow über das Amt Crivitz zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Pinnow vom 03.06.2010, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.04.2021 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Pinnow, 29.06.2022


Tiroux
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der öffentlichen Fernwärme wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der öffentlichen Fernwärme der Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 30.06.2022